11623/D

47

Zweiter Auszug

aus dem

neuen Entwurfe zu einer Pest-Polizei-Ordnung

für die k. k. Staaten.

(Die Waaren-Contumaz betreffend.)

Von der k. k. vereinigten Hofkanzlei.

Wien den 21. September 1831.

64517

Zum ersten Hauptstücke.

Zum dritten Abschnitte.

Ad b. Contumazämtliches Verfahren mit Waaren.

§. 77.

In gesunden ganz verdachtlosen Zeiten (§. 19) sind wie die Personen, so die Waaren und Effecten, selbst dort, wo sich bleibende Contumaz-Anstalten befinden, im Allgemeinen einer contumazämtlichen Reinigung nicht unterworfen. Verfahren in gesunden Zeiten.

Sobald sie in der Contumaz angekommen sind, werden sie vom Waarenaufseher oder dem dazu bestellten Beamten, nach Umständen vom Director selbst, in einem eigenen Protokolle nach dem Ankunftstage, der Gattung und Menge, oder dem Gewichte, dann mit Bezeichnung des Eigenthümers und des Fuhrmannes genau eingetragen (§. 51), worauf gegen ihre weitere Verführung von Seite des Contumaz-Amtes kein Anstand obwaltet.

Nur die Briefschaften, sie mögen dienstliche seyn, oder im Wege der Privat-Correspondenz anlangen, müssen, wenn sie aus dem Türkischen Gebiethe kommen, wegen der Unsicherheit des Aufgabsortes, auch in gesunden Zeiten dem Reinigungsverfahren unterworfen werden, welches für Briefschaften aus dem übrigen Auslande bloß im Falle einer von dort herrührenden Pestgefahr (in verdächtiger und gefährlicher Zeit) erforderlich ist. (§. 90).

Daß ferner auch unreine Kleider der in den Contumazen ankommenden Personen, ihre schmutzige Wäsche, Kleidungsstücke, welche nicht zum täglichen Gebrauche gehören, oder auf ihre Personen nicht passen, ihr Bettgewand, endlich ihre Effecten von Schaf- und Baumwolle, selbst in gesunder Zeit vorschriftmäßig gereiniget werden müssen; ist an einem anderen Orte bereits bemerkt. (§. 60).

Eben so bedürfen gebrauchte Kleidungsstücke aller Art, welche aus dem Türkischen Gebiethe zum Verkaufe herüber gebracht werden, vor der Ausfolgung an den Käufer, der gesunden Zeit ungeachtet, der vorschriftmäßigen Reinigung, weil sie in ungereinigtem Zustande aufbewahrt, Jahre lang den Ansteckungsstoff wirksam erhalten konnten.

§. 78.

Der zur Uebernahme der ankommenden Waaren und Effecten in verdächtigen oder gefährlichen Zeiten (§. 19) bestimmte Contumaz-Beamte muß vor allem dafür sorgen, daß sie oder die Wägen, auf welchen sie sich befinden, bis zur Unterbringung an den ihnen zukommenden Plätzen sorgfältig bewacht werden, damit keine Berührung derselben, auch keine Reinigungsumgehung Statt finde. Verfahren in verdächtigen und gefährlichen Zeiten.

Uebernahme der Waaren und Effecten. Abschließungstag.

Bei ungünstiger Witterung sollen die Waaren, wenn es nicht thunlich wäre, alsogleich in die gehörige Magazins-Abtheilung geschafft, doch unverzüglich mit der nöthigen Vorsicht unter Dach gebracht werden.

Zunächst liegt sodann diesem Beamten ob, die Waaren und Effecten in seinem Protokolle (§§. 51, 77) genau zu verzeichnen.

Damit er nicht selbst dabei in Vermischung gerathe, und jede Berührung vermeiden könne, hat derselbe einem dazu exponirten Reinigungsdiener die Weisungen zu ertheilen, wie er die Waaren und Effecten zu legen und zu ordnen habe.

Mit den Vorschriften über die Behandlungsart der verschiedenen Waaren und Effecten genau bekannt, hat sie hierauf der übernehmende Beamte durch den exponirten Diener an den ihnen zukommenden Ort schaffen zu lassen, und auch darüber im Protokolle die Vormerkung einzutragen.

Ein vollständiger Auszug aus dem Waaren-Protokolle, mit der Unterschrift der Partei versehen, wird dem der Waare beigegebenen Reinigungsdiener zugestellt, welcher solchen nach vollendeter Reinigung der Waaren, dann dieses schriftlichen Protokolls-Auszuges selbst, dem Director übergibt, zum Gebrauche bei Ausfolgung der Waaren und der Waarenfede. (§. 51).

Gebrauchte Kleidungsstücke, in so fern sie als Handels-Artikel zum Verkaufe herüber gebracht werden wollen (§. 77), sind in verdächtiger und gefährlicher Zeit zur größeren Sicherheit in die Contumazen gar nicht aufzunehmen, sondern an der Gränze ganz zurück zu weisen.

Die Magazins-Abtheilungen, welche zur Aufnahme der Waaren nach der Verschiedenheit des für sie vorgeschriebenen Reinigungsverfahrens gewidmet sind, sollen nicht länger als vier und zwanzig Stunden geöffnet bleiben, um die etwa noch später ankommenden Waaren der nämlichen Cathegorie aufnehmen zu können.

Vom nächst folgenden Tage beginnet die Contumaz-Frist dieser in das Magazin gebrachten Waaren (Abschließungstag, vergl. §. 68). Nur in dem Falle, wenn ein besonderer Waarenandrang den erforderlichen Raum zur Absonderung nach dem Tage, an welchem sie in die Magazins-Abtheilung gebracht worden, durchaus nicht gestattet, kann der Abschließungstag auf drei Mal vier und zwanzig Stunden hinaus verschoben werden. Eine weitere Verzögerung der Abschließung soll nie Statt finden, sondern dem Bedürfnisse bei außerordentlichem Waarenzuflusse durch Nothhütten, Barracken u. s. w. abgeholfen werden.

Da bei der Uebernahme der Waaren und ihrem Transporte zu den Reinigungsplätzen trotz aller Vorsicht nicht vermieden werden kann, daß nicht einzelne Theile, besonders der verdächtigen oder gefährlichen Hüllen (Emballage), auf dem Boden hin und wieder zerstreuet werden; so muß ein exponirter Reinigungsdiener mit dem Handkorbe und der Pestzange versehen, auf den Reinigungsplätzen und den dahin führenden Wegen stets alle solche Ueberbleibsel sorgfältig sammeln, und in so fern sie sich, als werthlos, zur Reinigung nicht eignen, unter Aufsicht durch Feuer vertilgen, dann für die Reinigung des Korbes und der Zange selbst Sorge tragen.

§. 79.

Vorsichten während und nach der Waarenreinigung.

Der zur Controlle der Waarenreinigung beauftragte Beamte hat unter strengster persönlicher Verantwortung für die genaueste Beobachtung des dießfalls vorgeschriebenen Verfahrens, aber auch dafür zu sorgen, daß, in so weit nicht bestimmte Prüfungsfristen festgesetzt sind, die Parteien dabei nicht länger, als unerläßlich ist, aufgehalten, dann daß die Waaren bei der Reinigungs-Manipulation nicht nur erhalten, sondern auch möglichst geschont werden, worauf schon bei den Reinigungsvorschriften durchaus der nöthige Bedacht genommen ist.

Täglich nach geendigter Reinigungs-Manipulation ist der dabei verwendete als exponirt zu betrachtende Reinigungsdiener in einer eigenen dazu bestimmten Absonderung zu verschließen, und ihm nicht zu gestatten, daß er außer derselben frei umher gehe. Nach gänzlich vollstreckter Prüfungsfrist der Waare muß dieser Diener ärztlich genau untersucht werden, und nur, wenn er vollkommen gesund und unverdächtig befunden worden, ist die durch ihn gereinigte Waare aus der Absonderung zu entlassen. Würde Pestverdacht an ihm entdeckt; so fände die Ausfolgung der Waare erst dann Statt, wenn dieser Verdacht ganz gehoben ist. Zeigte sich aber wirkliche Pestansteckung an ihm, so müßte er in die für die Pestkranken bestimmte Colibe gebracht, die durch ihn gereinigte Waare aber als höchst verdächtig neuer Reinigung unterzogen werden.

In jedem Falle muß der mit der Waarenreinigung beschäftigt gewesene Reinigungsdiener nach gänzlicher Vollendung dieses Geschäftes, als vermischt, der persönlichen Contumaz sich unterziehen.

Der controllirende Beamte hat jeden Morgen die Schlüssel der Reinigungs-Magazine und deren Abtheilungen vom Director zu übernehmen, den Tag über bei sich zu behalten, um der ordnungsmäßigen Vollziehung des Reinigungsverfahrens öfters nachsehen zu können, des Abends aber, nach vorsichtiger Versperrung der Behältnisse, dem Director zurück zu stellen, und ihm dabei über den Tagverlauf Bericht zu erstatten.

Sobald die Waaren gereiniget, und die dazu bestimmte Frist verflossen ist, müssen sie unverzüglich von dem Reinigungsplatze in die zur Aufnahme der gereinigten Waaren bestimmten

Magazine geschafft, oder, nach Umständen, an die Partei, welche es betrifft, erfolgt werden. In keinem Falle und unter keinem Vorwande sind dieselben in dem Manipulations-Magazine oder auf den Reinigungsplätzen zu belassen.

Der controllirende Beamte haftet für die richtige Abfertigung der aus der Prüfung getretenen Waaren, und merket dieses auf das Bestimmteste nicht nur in dem Aufnahms-Protokolle (§§. 51, 77) vor, sondern führt noch überdieß ein eigenes Protokoll über die als gereinigt aufbewahrten Waaren, welches mit der erwähnten Vormerkung im Aufnahms-Protokolle übereinstimmen muß.

Die zur Reinigung verwendeten Magazine und Gebäude sind nach vollendeter Manipulation unverzüglich bei verschlossenen Thüren und Fenstern mit salzsauren Dämpfen zu durchräuchern, der Fußboden, die Thüren, Fenster, Roste, Aufhängstangen u. s. w. mit einer Chlorkalk-Auflösung zu waschen, und sodann durch zehn Tage dem freien Luftzuge auszusetzen, bevor sie wieder zu neuer Waarenreinigung benutzt werden dürfen. (Vergleiche §. 73).

§. 80.

Entlassung der Waaren und Effecten aus der Contumaz vor vollzogener Reinigung.

Vor vollzogener Contumaz-Reinigung, und rücksichtlich vor Vollstreckung der dazu gehörigen Frist, dürfen unter schwerer Strafe die Waaren und Effecten nicht in das dießseitige Gebieth aus der Contumaz entlassen werden. Dagegen unterliegt es auf Verlangen der Partei keinem Anstande, diese Waaren und Effecten auch vor vollstreckter Reinigung oder Frist in das abgesperrte Land, aus welchem sie gekommen, zurück zu lassen, immer jedoch unter strenger Vorsicht, daß bei dem Aufladen und Wegführen keine Vermischung geschehe, oder aber die gleichwohl in Vermischung gerathenen Personen unverzüglich in Contumaz gesetzt werden. Eben so unterliegen die Individuen, welche durch die etwa schon begonnene Reinigung jener Waaren und Effecten, oder sonst durch sie pestverdächtig geworden, der vollen persönlichen Contumaz-Prüfung.

§. 81.

Alle Waaren und Effecten sind in Beziehung auf die Fähigkeit, Peststoff zu verbreiten, entweder höchst verdächtig, oder verdächtig, oder verdachtlos. Man hat bisher die beiden ersteren Classen minder richtig als „Gift fangend", die letzteren als „nicht Gift fangend" bezeichnet.

§. 82.

Höchst verdächtige Waaren und Effecten.

Höchst verdächtig sind alle jene Gegenstände, welche bestimmt sind, den menschlichen Körper zu bedecken, Theile desselben zu reinigen, welche man am Leibe zu tragen, in der Tasche, in Mantelsäcken, Reisebündeln und Koffern mit sich zu führen, in den verschiedenen Gemächern der Wohnung zu mancherlei Zwecken aufzubewahren, öfters zu handhaben, absichtlich oder zufällig zu berühren pflegt, welche daher von einem Pestkranken, seinen Wärtern, Angehörigen oder Hausleuten am häufigsten und gewissesten mit Ansteckungsstoff verunreinigt, dadurch geeignet werden, im ungereinigten Zustande andern Menschen die Krankheit mitzutheilen.

Es gehören dahin:

Erstens: ganz vorzüglich die verschiedenen aus Filz, Rauhzeug, Haaren, Wolle, Baumwolle, Leingewebe, Seidenzeug, Thierfett, Leder u. dgl. verfertigten, unter was immer für Namen vorkommenden Kopf-, Hals-, Brust-, Unterleibs-, Hand- und Fußbekleidungen, Unter- und Oberkleider, dann alles, was zum Bettgewande gerechnet wird, selbst das Lagerstroh.

Zweitens: Die Servietten, Hand-, Tisch- und Taschentücher, die Waschschwämme, das Toiletten-Geräthe, Rasir-Zeug, alle Arten von Kämmen, weiblichen Kopfputz, Schmuck, Ohr- und Fingerringen, Hals- und Armbändern, Rosenkränzen und Amuletten, Brieftaschen, Strickbeuteln und Handkörben, Nähzeug, Tabak- und Geldbeuteln sammt deren Inhalt, Handfächer, Tabak-Dosen, Tabak-Pfeifen, Taschenuhren, Schuh- und Kleiderschnallen, Metall- und Papiergeld, Saiten, Schießgewehr, Dolche, Reisestöcke, Regen-, Sonnenschirme.

Drittens: Fenstervorhänge, Bett-, Sessel- und Sopha-Ueberzüge, Sitz-, Arm- und Fußpölster, Tisch- und Boden-Teppiche, alle Arten Zimmer- und Kammereinrichtung, als: Tische, Bänke, Stühle, Schämel, Sopha's, Bettstätten, Schranken, Kästen, Truhen, Koffern, Behältnissen und Verschlägen, Spiegel, Gemählde, Kupferstiche, Zeichnungen, Landkarten und Bücher,

dann musikalische und andere Instrumente; alle beim Speisen erforderlichen oder gewöhnlichen metallenen, erdenen, gläsernen oder hölzernen Geräthschaften; die Schreib- und Feuerzeuge; die Geräthschaften der Künstler und Handwerker; besonders die zur Wartung und Pflege der Kranken nöthigen Geräthschaften, als: Spuckschalen, Leibschüsseln, Nachtstühle, Nachttöpfe, Klystier- und Wundspritzen, Wachsleinwand, Verbandgeräthe; das übrige Haus- und Küchengeräthe.

§. 83.

Verdächtige Waaren und Effecten.

Verdächtig sind alle jene Waaren-Artikel und Gegenstände, welche außer den bewohnten Gemächern eines Hauses entweder im Freien oder in Schoppen, Scheuern, Gewölben, Magazinen, Niederlagen, Kellern u. dgl. abgesonderten Orten aufbewahrt zu werden pflegen, welche daher nicht leicht in einige, viel weniger in einige oder öftere Berührung mit Pestkranken gelangen, doch aber möglicher, und selbst wahrscheinlicher Weise bei ihrer Verfertigung, Zurichtung, Sortirung, bei dem Zusammenlegen, Aufschlichten, Ein- und Umpacken, oder während des Transportes von pestverdächtigen Personen berühret, und so mit Peststoff verunreiniget worden seyn konnten.

Dahin ist die große Zahl der im Handel vorkommenden rohen Natur-Producte und Erzeugnisse der Kunst und Industrie zu rechnen, welche ihrer Manigfaltigkeit wegen nicht einzeln, sondern nur classenweise angedeutet werden, als:

Erstens: alles Brenn- und Bauholz, die hölzernen Last-, Fuhr- und Reisewägen, die aus den verschiedenen Hölzern verfertigten Zimmermanns-, Tischler-, Wagner-, Böttcher-, Siebmacher- und gröberen Drechsler-Arbeiten;

Zweitens: die im Ganzen oder in größeren Stücken anlangenden Knochen, Zähne, Hörner, Schildkrotschalen, Perlmutter, Fischbein, die daraus geschnitzten oder gedrehten Artikel;

Drittens: alle erdenen, aus Porzellan, Steingut, Majolik, alle aus Glas, aus Steinarten, aus gegossenem oder geschmiedetem Metalle verfertigten Gefäße, Pfeifenköpfe u. dgl., das Steinsalz;

Viertens: alle Galanterie-Waaren von Gold, Silber, Bronce, Messing oder anderen Metallen, aus Alabaster, Agtstein oder Edelsteinen; Metallgeld;

Fünftens: roher Hanf, Flachs, Werg, das daraus verfertigte Garn, die Seilerwaaren, die Fischer-, Vogel- und Fliegennetze, die verschiedenen Sorten von ungebleichter und gebleichter Leinwand, Zwillich, Drillich und Damask;

Sechstens: die rohe Baum- und Schafwolle und die daraus verfertigten, unter was immer für Namen vorkommenden gewebten, gewirkten, gestrickten, genähten, gestickten Waarengattungen; die mit Tuch ausgefütterten Reisewägen, und damit überzogenen Wagenpolster;

Siebentens: die Cocons der Seidenwürmer, rohe oder zugerichtete und gefärbte Seide, die Gold- und Silbergespinnste, die einfachen Seidenzeuge, die mit Wolle, Gold oder Silber durchwebten, mit Seide, Gold oder Silber gestickten Stoffe, die mit Seide gefütterten Reisewägen und damit überzogenen Wagenpolster;

Achtens: alle Gattungen von lebenden und todten Haus- und Wildgeflügel, die verschiedenen Sorten von Federn, sie seyen zu Bettzeug, wie die Gans-, Schwanfedern und Flaumen, die Eiderdunen, oder zum Putze wie die Strauß-, Reiher-, Pfauenfedern und alle Federbüsche, oder zu was immer für einem Gebrauche bestimmt;

Neuntens: alles lebende und getödtete Schlachtvieh und Wildpret, die zum Reiten und zum Ziehen der Wägen verwendeten Pferde, Ochsen und andere Lastthiere, alle Gattungen roher, frischer, getrockneter oder gegärbter Thierhäute, die verschiedenen Sorten von Leder, die Schuhmacherarbeiten, die Riemer-, Taschner- und Sattlerwaaren, die mit Leder überzogenen Reisewägen und Wagenpolster;

Zehntens: alle rohen und gegärbten Thierfelle, die daraus verfertigten Handschuhmacher- und Kürschnerarbeiten, die Ballen von Kamehl-, Castor-, Hasen-, Pferde- und anderen Haaren, die daraus verfertigten Decken, Tapeten, Schnüre, Quasten, Borden, mit Seide und anderen Gespinnsten durchwebten Posamentierer-Arbeiten;

Eilftens: alle Sorten von Darmsaiten und Pergamenten, Wachs und ungebrauchte Badeschwämme;

Zwölftens: alle Arten von Schreib-, Druck-, Fließ- und gefärbtem Papier, die papiernen Wand-Tapeten;

Dreizehntens: alle Waarenverschläge, Fässer, Tonnen und andere Gefäße, alle hanfenen, leinenen, baum- und schafwollenen, haarenen, seidenen, papiernen und sonstigen Emballagen unverdächtiger Waaren.

§. 84.

Verdachtlose Waaren und Effecten sind alle diejenigen, welche ihrer Natur nach von Menschen nicht unmittelbar berührt, sondern mittelst eigener Maschinen gewonnen oder zubereitet, mittelst Werkzeugen eingesammelt, ein- und ausgepackt, und den Uebernehmern erfolgt zu werden pflegen; diejenigen ferner, welche zwar bei dem Einsammeln von Menschenhänden berührt, jedoch sodann getrocknet oder der Luft ausgesetzt werden müssen, wodurch der möglicher Weise ihnen anklebende Peststoff entkräftet wird, oder von welchen langjährige und allgemeine Erfahrung gelehrt hat, daß sie die Pest mitzutheilen und weiter zu verpflanzen nicht geeignet sind. Verdachtlose Waaren.

Hierher gehören:

Erstens alle Flüssigkeiten, insbesondere

a) die geistigen Getränke, Wein, Branntwein, Rhum, Arrack, Liqueurs, Sliwowicza, Bier, Meth, Most, Wein- und Bierhefen u. dgl.;

b) die verschiedenen mineralischen Säuren und alle Essigsorten, dann die in Essig eingemachten Früchte, als: Oliven, Kapern, Gurken u. s. w., die marinirten Fische, als: Bricken, Aale u. s. w.;

c) alle fetten und ätherischen Oehle, als: Olivenöhl, Hanf-, Mohn-, Rübsamen-, Nuß-, Lein-, Mandel-, Ricinus-, Bergamotten-, Pfeffermünzen-, Melissen-, Rosen-, Nelken-, Zimmtöhl u. dgl.

Zweitens: Die in Zucker oder Honig eingekochten Früchte, Fruchtsulzen, Fruchtmuße, Conserven und Syrupe;

Drittens: die im Meerwasser befindlichen Schalthiere, Austern, Muscheln u. s. w., die eingesalzenen, marinirten, geräucherten und getrockneten Fische, Sardellen, Häringe, Pickelhäringe, Stockfische, Lachse, Hausen, Seefische aller Art, geräuchertes, gepöckeltes, eingesalzenes Fleisch;

Viertens: alle frischen und getrockneten Obstgattungen, Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Aprikosen, Pfirsiche, Pomeranzen, Limonen, Quitten-, Granat- und Paradies-Aepfel, Melonen, Feigen, Datteln, Corinthen, Weinbeeren, Brustbeeren, Königs- und Wälsche Nüsse, Haselnüsse, Mandeln, Tamarinden, Cacao, Kaffeh, Eicheln u. dgl.;

Fünftens: alle Getreidegattungen, Hülsenfrüchte, Körner und Samenarten, Weitzen, Roggen, Gerste, Reiß, Hafer, Mais (Kukurutz), Hirse, Hanfsamen, Wicken, Linsen, Erbsen, Bohnen u. s. w., die daraus bereiteten verschiedenen Sorten von Mehl, Graupe, Grütze u. s. f.;

Sechstens: alle frischen und zubereiteten Gemüsegattungen, Garten- und Erdgewächse, als: Artischocken, Blumenkohl (Karfiol), Blau- und Braunkohl, die verschiedenen Kraut- und Rübenarten, Gurken, Sauerkraut, Erdäpfel u. s. w.;

Siebentens: alle frischen und getrockneten Kräuter, Blätter und Blüthen, Eibisch, Kamillen, Lavendel, Rosmarin, Wermuth, Steinklee u. s. w.;

Achtens: alle zu medicinischem Gebrauche, zum Färben und Gärben bestimmten Hölzer, Rinden, Wurzeln und andere Pflanzentheile: China, Rhabarber, Jalappa, Ipecacuanha u. dgl., Sandel-, Sassafraß-, Fernambuk-, Blau- und Gelbholz, lignum sanctum, Eichenloh, Knoppern, Galläpfel u. s. f.;

Neuntens: die sämmtlichen Färbestoffe: Berggrün, Schüttgelb, Berlinerblau, Berlinerroth, Orleans, Saftgrün, Safflor, Indigo, Waidblau, Färberröthe, Cochenille u. s. w.;

Zehntens: alle Gattungen von Gewürz, Gummiharzen und Balsamen, aromatischer, narcotischer Körpern: Zimmet, Nelken, Ingwer, Pfeffer, Cardamomen, Asand, Galbanum, Ladan, Mastix, Benzoe, Myrrhe, Opoponax, Sagapan, Sarcocolka, Storax, Ambra, Weihrauch, Saffran, Kampher, Tabak u. s. w.;

Eilftens: alle Edelsteine, Metall-Oxide, Salze, Alkalien, Erdarten, Mineralien, als: Grünspan, Borax, Vitriol, Weinstein, Kochsalz, Glaubersalz, Alaun, Salpeter, Salmiak, Asche, Pottasche, Metall und gemeine Gläser;

Zwölftens: alle Gattungen von Metallspänen, geraspeltes oder gebranntes Horn, Knochen, Zähne, als: Elfenbein, Hirschhorn, Fischbein, Gold- und Silberkrätze;

Dreizehntens: alle zerlassenen, in Fässern eingepackten Unschlitt-, Fett- und Käsegattungen.

§. 85.

Reinigungsarten.

Zu den verschiedenen, theils durch langjährige Ausübung, theils durch die neueren Erfahrungen im Fache der Chemie bewährten Reinigungsarten für Waaren und Effecten gehören:

Erstens: das Waschen, Walken, Ueberfahren mit feuchten Schwämmen oder Bürsten, das Einweichen, Eintauchen in reinem Wasser, das Uebergießen und Bespritzen mit solchem Wasser, das Waschen mit Wasser und einem Zusatze von Lauge, Küchensalz oder Seife, mit Essig;

Zweitens: das Räuchern in verschlossenen Räumen:

a) durch Verbrennung des Russischen Pestrauches (eines Gemisches von anderthalb Pfund Schwefel, eben so viel Salpeter und sechs Pfund Weitzenkleien, oder statt der Kleien aus etwas geröstem Häckerling von Heu oder Stroh);

b) mit Chlordämpfen, welche sich aus der Auflösung des Chlorkalkes zu einem Theile in vierzig Theilen Wasser entwickeln;

Drittens: das Erhitzen in der heißen Luft des dazu bestimmten stark geheitzten Zimmers;

Viertens: das Lüften oder das Aussetzen in freier atmosphärischer Luft oder in Gebäuden, welche starken Luftzug im Inneren gewähren;

Fünftens: das zusammen gesetzte Verfahren, wo zwei oder mehrere dieser Reinigungsarten, z. B. das Waschen und Lüften, oder eine andere Behandlungsweise, z. B. das Ausklopfen, Kardetschen, Ausbürsten, Lüften u. dgl. vereint angewendet werden.

Jeder dieser einzelnen Reinigungs-Operationen des zusammen gesetzten Verfahrens muß an dem für jede derselben besonders bestimmten und eingerichteten Orte vor sich gehen. Welche von diesen verschiedenen Reinigungsarten bei den mannigfaltigen Waaren und Effecten angewendet werden sollen, hängt theils von der Natur und Beschaffenheit derselben ab, vermöge welcher sie die eine oder andere Methode ohne Verminderung oder Verlust ihres Werthes gestatten oder nicht; theils vom Grade ihrer Verdächtigkeit, der die Reinigung bald ganz erläßt, bald bloß eine einfache räthlich macht, bald eine zusammen gesetzte gebiethet, und durch die nothwendige Reinigungsart zugleich die Frist bedingt, während welcher die Waaren und Effecten ihre Probe auszuhalten haben.

Noch werden zur Tilgung der Wirksamkeit der Miasmen und Ansteckungsstoffe empfohlen die Räucherungen

a) mit salzsauren Dämpfen, welche durch Uebergießen von zwei Theilen feuchten Küchensalzes mit einem Theile concentrirter Schwefelsäure in einem gläsernen oder Porzellan-Gefäße erzeugt werden;

b) mit oxigenirten salzsauern- oder Chlordämpfen, zu deren Hervorbringung man zwei Theile feuchten Küchensalzes, zwei Theile Braunstein und einen Theil concentrirte Schwefelsäure in einem gläsernen Gefäße mit einander vermischt;

c) mit salpetersauren Dämpfen, welche sich in einer gläsernen oder Porzelanschale aus einem mit einem Stäbchen von Glas öfters umzurührenden Gemische von gleichen Theilen Salpeter

und concentrirter Schwefelsäure entwickeln, von welchen beiden Stoffen aber, um eine starke Erhitzung der Masse und das Aufsteigen der für die Gesundheit nachtheiligen rothen Dämpfe zu verhüten, für ein Gefäß nie mehr als eine halbe Unze von jedem zu nehmen ist. Wo eine solche Menge zur Reinigung eines größeren Raumes nicht hinreichte, müßte durch Vervielfältigung der Dampfschalen geholfen werden.

Alle diese eben erwähnten Räucherungen aber sind mit der nachtheiligen Wirkung verbunden, daß sie mehr oder weniger schnell die Farben der Waaren zerstören, im concentrirten Zustande die Stoffe selbst, sogar Metalle angreifen, auch der Lunge schaden. Sie sind daher bloß in Gebäuden, Magazinen, Schiffen, Spitälern u. dgl., die salzsauren, vollends die Chlordämpfe wegen ihrer höchst nachtheiligen Wirkung auf die Lunge nur in unbewohnten Räumen, dann zur Reinigung ungefärbter, nicht leicht zerstörbarer Gegenstände anwendbar.

Deßhalb verdienen die oben (2 b.) unter die regelmäßigen Reinigungsarten aufgenommenen Räucherungs-Methoden mit den durch Chlorkalk-Auflösung in Wasser hervorgebrachten Chlordämpfen den Vorzug, welche gleich nützlich zur Reinigung zarter und kostbarer Stoffe, als der Luft in Spitälern, Gefängnissen u. s. w. verwendet werden können.

§. 86.

Behandlung der verdachtlosen Waaren und Effecten.

Die verdachtlosen Waaren und Effecten (§. 84) können auch in verdächtigen und gefährlichen Zeiten bei den Contumazen und Kastellen unter gewissen vor jeder Gefahr einer Pestübertragung schützenden Vorsichten in den freien Verkehr alsogleich überlassen werden. So

Erstens: alle Gattungen von Getreide, Körnern, Samen, Hülsenfrüchten, getrockneten Beeren, Cacao, Kaffeh, Eicheln, Galläpfeln, Knoppern u. dgl., nachdem sie durch die Ueberladungsrinne (§. 98), auf welcher sie durch das Aufschütten gelüftet, und von etwa darunter befindlicher verdächtiger Beimischung befreit worden, in vollkommen reine von jedem Pestverdachte freie Gefäße oder Säcke überfüllt worden sind;

Zweitens: alle frischen Obst- und Gemüsegattungen, Garten- und Feldgewächse, nachdem sie mit reinem Wasser übergossen, und nach dessen Abfluß in ganz unverdächtige Behältnisse überschüttet worden;

Drittens: alle in Fässern und Tonnen, in hölzernen Verschlägen, erdenen, steinernen, gläsernen Gefäßen, in von Haaren entblößten Schläuchen u. dgl. verwahrten geistigen Getränke, mineralische Säuren, Essigsorten, in Essig eingemachte Früchte und Fische, alle fetten und ätherischen Oehle, in Zucker oder Honig eingekochte Früchte, im Meerwasser befindliche Schalthiere, marinirte, geräucherte, gesalzene, getrocknete Fische und Fleischgattungen, zerlassenes Unschlitt, zerlassene Butter, alle Käsegattungen u. s. w., nachdem sie von den äußeren verdächtigen Hüllen, die Fässer und Tonnen überdieß von allem Fetzwerke am Spuntloche ganz befreit, und so wie die übrigen Gefäßgattungen von außen mit reinem Wasser gut gewaschen, dann, wo es thunlich ist, durch Begießen mit demselben abgespühlt worden sind;

Viertens: alle getrockneten Obstgattungen, zubereitetes Gemüse, Garten- und Feldgewächse, alle frischen und getrockneten Kräuter, Blätter und Blüthen, die zu medicinischem Gebrauche, zum Färben oder Gerben bestimmten Hölzer, Rinden, Wurzeln, die sämmtlichen Färbestoffe, Gewürze, Gummiarten, Harze, Gummiharze, Balsame, aromatische oder narkotische Körper, alle Edelsteine, Erdarten, Metall-Oxyde, Salze, Alkalien, Asche, die Metall-, Horn-, Knochenspäne u. s. w., nachdem ihre hölzernen Verschläge durch das Reiben mit feuchten Lappen oder Strohwischen, die aus Baumzweigen geflochtenen Körbe durch das Eintauchen in Wasser, die aus was immer für Stoffen gewebten Säcke und Hüllen sammt Stricken und Bindfäden durch das Waschen mit reinem Wasser gehörig gereinigt, die papiernen Emballagen aber mit ganz neuen unverdächtigen verwechselt worden sind;

Fünftens: der Tabak in Blättern, sobald die Emballage abgenommen, gereinigt, oder mit einer vollkommen reinen vertauscht worden; der geschnittene hingegen, nachdem er vorher zugleich von verdächtigen Fäden und anderen Beimischungen, die sich unter der Hülle befinden könnten, gänzlich befreit worden ist.

Sechstens: das Minutien-Salz, sobald es nach abgenommener und entweder gereinigter oder umgetauschter Emballage von etwaiger fremdartiger Beimischung befreit worden ist.

§. 87.

Reinigung der verdächtigen Waaren und Effecten.

Die verdächtigen Waaren und Effecten (§. 83) müssen, in so fern sie nicht durch Waschen mit Wasser oder Essig, durch das Räuchern mit Pestrauch oder Chlordämpfen gereiniget werden können, die für das Erhitzen oder das bloße Lüften vorgeschriebenen Prüfungsperioden genau und vollständig aushalten, und dürfen vor Beendigung derselben unter keinem Vorwande weder einzeln noch im Ganzen aus der Contumaz verabfolgt werden (§. 80).

§. 88.

Reinigung durch Waschen.

Gleich nach vollzogener Reinigung können daher entlassen werden:

Erstens: alles Brenn- und Bauholz, nachdem es mit reinem Wasser übergossen, oder, in so fern die Gelegenheit dazu vorhanden ist, in einem Flusse, Bache oder Teiche geschwemmt worden;

Zweitens: die hölzernen Last-, Fuhr- und Reisewägen, sobald sie mit Wasser begossen, mittelst nasser Bürsten abgerieben, ihre Stricke und leinenen Schirmdächer durch 3 Stunden in reinem Wasser eingetaucht gelegen, das Lederwerk nebst dem Pferdgeschirre mit Wasser gehörig übergossen worden;

Drittens: die aus verschiedenen Holzarten verfertigten Wagner-, Böttcher-, Drechsler- u. s. w. Arbeiten, nachdem sie mit reinem Wasser hinlänglich begossen oder ausgespühlt, oder mit feuchten Wischen abgerieben worden;

Viertens: ganze oder größere Stücke von Knochen, Zähnen, Hörnern, Schildkrot, Fischbein und die daraus verfertigten Arbeiten, nachdem sie allenthalben mit Wasser begossen worden;

Fünftens: alle erdenen, porzelanenen, gläsernen, aus verschiedenen Steinarten verfertigten Gefäße, alle Metalle in Stangen oder Platten, die daraus geschmiedeten oder gegossenen Geräthschaften und Gefäße, nachdem sie ihrer verdächtigen Hüllen entledigt, mit Wasser übergossen, mit trockenen Tüchern abgetrocknet, und wo es nöthig, mit neuer unverdächtiger Emballage versehen worden;

Sechstens: Wachs und ungebrauchte Badeschwämme, nachdem jenes, wie diese, 3 Stunden lang im Wasser gelegen, letztere überdieß während dieser Zeit mehrmals ausgedrückt, und nach deren Ablauf wieder getrocknet worden;

Siebentens: alles Metallgeld, sobald es im Salzwasser oder Essig vom anklebenden Schmutze vollkommen gereiniget, mit einem Seichelöffel aufgefaßt, und auf einen reinen Tisch gelegt worden (§. 101);

Achtens: alle geschlachteten Thiere, erlegtes Wild und Geflügel, nachdem es im jenseitigen Gebiethe abgehäutet oder berupft, in der Contumaz aber mit reinem Wasser gut abgewaschen worden;

Neuntens: alles lebendige Schlachtvieh, wenn es hinlänglich nach Umständen (vergl. §. 96) nach einer dreistündigen Frist wiederholt begossen, oder durch einen Fluß, hinlänglich tiefen Bach, oder eine künstliche Schwemme getrieben worden, so wie einzelne Reitpferde, Zug- und Lastthiere, nachdem sie ihres Sattelzeuges und Geschirres entledigt, und vom Kopfe bis zu den Füßen sorgfältig gewaschen worden sind;

Zehntens: Steinsalz, nachdem es an den Außenseiten mit reinem Wasser gehörig abgewaschen worden.

§. 89.

Reinigung mittelst des Pestrauches.

Durch Räucherung mittelst des auf glühende Kohlen zu streuenden Gemisches von Salpeter, Schwefel und Kleyen, oder genäßtem Häckerlinge von Heu oder Stroh, sind im Räucherungskasten (§. 43) eine Viertelstunde hindurch zu reinigen:

Erstens: alles Papiergeld, Wechsel und andere Papiere, nachdem solche, in so fern mehrere über einander gelegt waren, wie dieß insbesondere bei Papiergeld oft der Fall ist, in dem Räucherungskasten dergestalt aus einander gelegt worden, daß der Rauch jedes Blatt von allen Seiten bestreichen könne;

Zweitens: alle Briefschaften, in Ansehung deren folgendes Verfahren auf das Genaueste zu befolgen ist:

§. 90.

Reinigung der Briefschaften.

Die aus dem Türkischen Gebiethe anlangenden, an die Allerhöchste Person Seiner Majestät und an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei gerichteten Depeschen werden nur von außen geräuchert, da bei gedachter Hofstelle eine eigene Anstalt zur innern Reinigung solcher Depeschen besteht. Dieselben werden daher von dem Contumaz-Amte nach der Räucherung lediglich mit den Worten: „von außen rein (netto di fuora) geräuchert vom Contumazamte zu..... am ..... .“ bezeichnet, und sogleich weiter befördert.

Officielle Briefschaften an k. k. Hof- und Landesbehörden, somit auch an die General-Commanden, welche aus dem Türkischen Gebiethe einlangen, werden mit einer Ahle in engen Zwischenräumen häufig durchstochen, sodann gehörig durchgeräuchert, und mit der Bezeichnung „von außen und innen rein (netto di fuora e di dentro) geräuchert vom Contumaz-Amte zu.....am .....“ weiter befördert. Bildeten indessen diese Briefschaften größere Packete, welche das Durchstechen nicht hinlänglich geeignet machte, den Pestrauch im Innern allenthalben aufzunehmen; so müßten diese Packete nach gehöriger Räucherung von außen mit der nöthigen Vorsicht geöffnet, und sodann auch die inwendig enthalten gewesenen Papiere u. s. w. einzeln und hinlänglich geräuchert werden.

Nachdem die Packete hierauf wieder zusammen gemacht und ämtlich versiegelt worden, sind sie mit den Worten: „von außen und innen rein (netto di fuora e di dentro) geräuchert im Contumaz-Amte zu.....am.....“ zu bezeichnen und weiter zu befördern.

Privat-Briefe, so wie überhaupt Depeschen und Packete, die nicht für die Oesterreichischen Behörden bestimmt sind, sie mögen für das In- oder Ausland bestimmt seyn, förmliche Packete bilden, oder einfach in den Couverten liegen, sind in jedem Falle nach hinlänglicher Beräucherung von außen zu öffnen, und dann außer dem Couverte auch alle darin enthaltenen Papiere einzeln wohl zu durchräuchern, die etwa sonst solchen beigelegten Gegenstände, z. B. Stoffmuster, auf die für solche nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit besonders vorgeschriebene Art gut zu reinigen, hierauf aber wieder mit aller Sorgfalt in das Couvert zurück zu legen, ämtlich zu siegeln, und mit den Worten: „von außen und innen rein (netto di fuora e di dentro) geräuchert, nöthigen Falls: „und gereiniget“ im Contumaz-Amte zu ..... am .....“ zu bezeichnen, sodann unverzüglich weiter zu befördern oder der Partei zu erfolgen.

Die Eröffnung, Reinigung und Versieglung der Briefschaften ohne Unterschied soll von dem dazu beauftragten Individuum immer in Gegenwart wenigstens noch eines wirklichen Contumaz-Beamten dann auf Verlangen auch der betroffenen Partei geschehen.

Die Durchlesung der eröffneten Briefschaften durch die dabei Beschäftigten oder andere Personen darf bei schwerster Verantwortung unter keinem Vorwande Statt haben.

Das Contumaz-Amt ist überdieß streng verpflichtet, zu möglichster Verkürzung jedes Aufenthaltes der Correspondenz dafür zu sorgen, daß die Reinigung der Briefschaften so schnell vollzogen werde, als es die pünctlichste Sorgfalt für die Genauigkeit derselben nur immer gestattet.

Kein Postamt, keine Cambiatur darf Briefschaften, welche aus dem Türkischen oder einem sonst wegen Pestverdacht abgesperrten Lande zur Weiterversendung annehmen, wenn sie nicht durchräuchert, und mit der contumazämtlichen Bezeichnung versehen sind.

Daß die aus dem Türkischen Gebiethe an die k. k. Gränze anlangenden Briefschaften auch in gesunden Zeiten dem hier vorgeschriebenen Reinigungsverfahren unterliegen, ist gehörigen Ortes (§. 77) bereits erinnert.

§. 91.

Reinigung durch Räucherung mit Chlordampfe.

Mittelst Chlordämpfen (§. 85) sind in dem dazu bestimmten Zimmer (§. 46) folgende auf dem Roste aufzuschlichtenden oder auf den Querstangen aufzuhängenden Waaren und Effecten, in so weit sie es ohne Schaden vertragen, zu reinigen, indem sie der Einwirkung dieser Dämpfe

durch volle zehn Stunden ausgesetzt, dann noch durch weitere zehn Stunden im Freien gelüftet werden:

Erstens: alle Baumwollwaaren, alle ungefärbten oder festfarbigen gewebten Baumwollenwaaren, als: Tull, Nankin, Mousselin, Petinet, Madripas, Kammertuch, Kattun, Croisée, Kittai, Flor, Watte u. s. w.

Zweitens: alle eben so beschaffene aus Baumwolle, den verschiedenen Garnsorten oder Schafwolle verfertigten Waarengattungen, als: Battist, Barchet, Piké, Nankinet, Wallis, Jaconnet, Rips, Manchester jeder Art, Halbkattun u. s. w.

Drittens: alle gesponnene Schafwolle und die daraus erzeugten Gewebe, als: Flanel, Tuch, Moldon, Ratin, Fries, die daraus verfertigten noch ungebrauchten Mützen, Handschuhe, Strümpfe, Bänder, Binden, Leibel, Beinkleider, Decken, Gallonen, Shawls, Shawltücher, Schnüre, Kotzen, Teppiche, Beuteltuch, Rasch, Halinatuch u. dgl.

Viertens: Garn aus Lein und Hanf und die daraus gewebten oder gestrickten Artikel, als: alle Zwirn- und Leinwandgattungen, Spitzen, Sack-, Bett-, Zelt-, Zwillich-Federriethen, Drillich, Wachsleinwand, Gelsengarn, Fisch-, Vogel-, Fliegennetze, alle Seilerarbeiten ꝛc.

Fünftens: alle Garne von Kamehl-, Ziegen-, Pferde- und Rindhaaren, die daraus bereiteten Schnüre, Quasten, Tisch- und Fußteppiche, Madratzen, Kotzen u. s. w.

Sechstens: alle getrocknete Thierhäute und Felle, gegärbtes Leder, gegärbte Thierfelle und die daraus verfertigten noch nicht gebrauchten Pelze, Mützen, Muffe, Handschuhe, Beinkleider, Gürtel u. s. w.

Siebentens: alle Gattungen von Federn, Flaumen und die daraus erzeugten Kopfputzsorten.

Achtens: alle Sorten von ungefärbten oder gefärbten Papieren, welche noch nicht gebraucht sind, die daraus verfertigten in ganz neuem Zustande befindlichen Papparbeiten, Brieftaschen, Zeichnungen, Kupferstiche, Gemälde, Landkarten, Musikalien u. s. w.

Die auf solche Art die vorgeschriebene Zeit hindurch geräucherten und gelüfteten Stoffe und daraus verfertigten Artikel können unverzüglich aus der Contumaz entlassen werden.

§. 92.

Reinigung durch Erhitzung.

Wenn Ursache vorhanden ist, zu besorgen, daß einer oder der andere der im vorstehenden Paragraph aufgezählten Gegenstände durch die Chlordämpfe beschädigt werden könnte, so sind sie dadurch zu reinigen, daß sie in dem Erhitzungszimmer (§. 46) nach abgenommener, der besondern vorschriftmäßigen Reinigung zu unterziehender Emballage gehörig ausgebreitet oder aufgehängt, durch zwanzig Stunden einer Hitze von 60 bis 70° Reaumur, dann durch weitere zwanzig Stunden der Einwirkung der atmosphärischen Luft ausgesetzt werden, wornach gegen ihre Entlassung aus der Contumaz kein Anstand obwaltet.

Auf ganz gleiche Art sind diejenigen Waaren und Effecten zu reinigen, welche durch Waschen oder Räuchern am Werth verlieren würden, bey alleiniger Lüftung aber allzulange in der Contumaz zurück behalten werden müßten, übrigens noch ungebraucht sind, in so kleinen Partien einlangen, daß sie füglich im Erhitzungszimmer behandelt werden können, und bei der vorgeschriebenen hohen Temperatur weder erweichen, oder sich verkleben, noch zusammenschrumpfen oder sich verflüchtigen.

Hierher gehören besonders:

Erstens. die Kokons der Seidenwürmer, rohe und gesponnene Seide, ungefärbte und gefärbte Seidenzeuge aller Art, Gewebe aus Seide und Baumwolle oder Flachsgarn, z. B. Sammt, Plusch, Moldon, Felpa u. dgl.;

Zweitens. alle Seidenstickereyen, mit Gold und Silber durchwebte und gestickte Stoffe, Gold- und Silbergespunste, feinere Posamentirer-Arbeiten, als: Borden, Schnüre, Quasten, Krepinen, Fadengold, Flittern und Folien;

Drittens. Geschmeide, Prätiosen, Filigran-Arbeiten, Ohrgehänge, Uhren, Uhrbänder, Uhr- und Halsketten u. s. w.

§. 93.

Reinigung durch Lüftung.

Die Waaren, welche ihrer Beschaffenheit nach weder gewaschen noch geräuchert werden können, auch wegen der großen Massen, in welchen sie anzulangen pflegen, sich nicht zur Behandlung im Erhitzungszimmer eignen, sind der Reinigung durch Lüften zu unterwerfen.

Zu größerer Sicherheit muß aber diese Lüftung, das ist: Unterstellung der Waaren unter die Einwirkung der atmosphärischen Luft entweder im Freien oder nach Umständen im Lüftungs-Magazin (§. 46) durch eine hinlängliche Zeitfrist dauern.

Waaren dieser Art sind, wenn sie gänzlich aus der Emballage heraus genommen, und so durch und durch der Einwirkung der atmosphärischen Luft ausgesetzt werden können, durch volle zehn Tage zu lüften, bevor sie als gereinigt aus der Contumaz entlassen werden dürfen.

Waaren der angeführten Art aber, welche eine solche vollständige Enthüllung und Auseinanderlegung nicht wohl gestatten, müssen vor ihrer Entlassung einer zwanzigtägigen Lüftung unterzogen werden.

Hiernach unterliegen einer zehntägigen Lüftung:

Erstens. in Paketen befindliche Federbüsche, welche in einer Abtheilung des zum Lüften bestimmten Magazins-Gebäudes der besonders zu reinigenden Bänder und Schnüre zu entledigen, auf einander zu schichten, und während der Reinigungsfrist mehrere Male umzukehren sind;

Zweitens. rohe getrocknete Felle, mit oder ohne Haaren oder Wolle, welche ebenfalls im Lüftungs-Magazin Stück für Stück abwechslungsweise nach der Länge und Quer über einander geschichtet, und täglich in ihrer Lage verändert werden;

Drittens. feuchte Rinder-, Hirsch-, Reh- u. dgl. Häute, welche zuerst auf dem offenen Lüftungsplatze aufzuhängen, nach Verlauf der ersten Hälfte der Prüfungsfrist in Haufen zu legen, und wie die trockenen Felle (Nr. 2) im Lüftungs-Magazin zu behandeln sind. Bereits stinkende Häute sollen, zumahl in den Sommermonathen, von den Contumazen ganz zurück gewiesen werden.

Durch 20 Tage aber müssen gelüftet werden:

Erstens. die Seiden- und

Zweitens. die Kamehl-, Castor-, Geiß- und andere Haarballen, von welchen sämmtlich die äußern Emballagen abgenommen und besonders gereiniget, die innern aber an den Ecken kreuzweise aufgeschnitten, und die Ballen sodann, damit sie die Luft von allen Seiten bestreichen könne, täglich umgekehrt, und nach allen Richtungen umgelegt werden;

Drittens. die Flachs-, Hanf- und Werg-, dann

Viertens. die Baumwollballen, welche zuerst oben, und mit Beginn der zweiten Hälfte der Prüfungsfrist auch unten geöffnet werden, um einen Theil der Waare heraus zu ziehen, doch so, daß solcher füglich wieder hineingeschoben werden kann, und die Ballen keines neuen Umschlages bedürfen.

Ueberdieß ist jeder dieser Ballen an beiden Seiten an mehreren Stellen zu durchbohren, dergestalt, daß die Luft nach veränderter Lage derselben sie nicht nur von allen Seiten bestreichen, sondern auch in das Innere von der einen Seite hinein, von der andern hinaus dringen könne, wobei indessen den Reinigungsdienern das Einbringen des entblößten Armes in diese Löcher, und das Schlafen auf den Ballen gänzlich erlassen wird.

§. 94.

Behandlung der höchst verdächtigen Waaren und Effecten.

Kleidungsstücke, Wäsche, Bettgewand von Personen, welche an der Pest erkrankt oder gestorben, sind ohne Ausnahme und unter keinem Vorwande in die Contumaz einzulassen, sondern in das abgesperrte Gebieth, aus welchem sie gekommen, zurück zu weisen.

Rühren erwähnte Effecten von Individuen her, welche erst in der Contumaz an der Pest erkrankt oder gestorben sind (§. 73), so sollen diejenigen von diesen Effecten, deren sich der Kranke zur Zeit, als er an der Pest litt oder starb, bediente, insbesondere Pelze und Bettgewand gegen billige Vergütung des Werths sammt dem Lagerstroh durch Feuer vertilgt, die übrigen aber als höchst verdächtig der vorschriftmäßigen Reinigung unterworfen werden.

Ueberhaupt muß in Ansehung der höchst verdächtigen Waaren und Effecten (§. 82) bei der Nothwendigkeit, jeder Möglichkeit einer Ansteckungsgefahr vorzubeugen, als Grundsatz gelten, daß solche Effecten bei völliger Werthlosigkeit oder bei verhältnißmäßig zum Reinigungsverfahren und zur Gefahr nur geringem Werthe, im letztern Falle gegen billige Entschädigung durch Feuer zu vertilgen seyen.

Wo dagegen der Werth der höchst verdächtigen Effecten den Aufwand der Reinigung verlohnt, muß das dießfalls vorgeschriebene zusammengesetzte Verfahren mit größter Genauigkeit angewendet und bei aller auch hier zu beachtender Schonung des Werths solcher Effecten doch immer im Nothfalle für die Sicherheit selbst auf Kosten dieses Werths gesorgt werden.

Für derlei Effecten, dann für die höchst verdächtigen Waaren ist hiernach ihrer verschiedenen Arten gemäß das nachstehende beschriebene Reinigungsverfahren vorgezeichnet, und dürfen solche nur erst nach dessen genauer und vollständiger Anwendung als gereinigt betrachtet werden.

Erstens. Die Leib- und Bettwäsche, die Tisch-, Hals-, Hand- und Taschentücher, leinenen Verbandstücke, Fenstervorhänge, Bett-, Sessel-, Sopha-Ueberzüge u. dgl. müssen, nachdem sie durch 20 Stunden in fließendem oder doch reinem Wasser geweicht, dann auf einer Waschbank mit Schlägeln oder in einer Walke so lange ausgepocht worden, bis das von Zeit zu Zeit darauf gegossene reine Wasser ganz klar abfließt, auf die gewöhnliche Weise mit heißem Wasser und Seife gewaschen, bei warmen Wetter im Freien, bei kaltem oder feuchtem Wetter in erhitzter Luft aufgehängt und vollkommen getrocknet, dann zuletzt mit heißem Biegeleisen geglättet wdrden.

Zweitens. Matratzen, wollene Decken und andere Bettstücke sind durch zwanzig Stunden im fließenden Wasser unterzutauchen, oder durch eben so viele Stunden im Freien aufzuhängen, und öfters mit reinem Wasser zu übergießen, sodann aufzutrennen, der Ueberzug für sich allein seiner Beschaffenheit nach vorschriftmäßig zu reinigen, das Roßhaar oder die Wolle abermahls im fließenden Wasser zu waschen, oder im Freien öfters mit reinem Wasser zu begießen, umzuwenden, durch zwanzig Stunden in der Sonne oder in erhitzter Luft zu trocknen, hierauf das wieder hergerichtete Bettzeug noch durch zwanzig Stunden im Freien zu lüften.

Drittens. Die nicht waschbaren Kleidungsstücke von Tuch, Zeug, Baumwollen- oder einfachen Seidengewebe u. dgl. werden, nachdem sie in freier Luft durch zwanzig Stunden aufgehängt, hierauf ausgeklopft und ausgebürstet, an der äußern und innern Seite sammt dem Futter, den umgekehrten Aermeln und den herausgezogenen Taschen allenthalben und sorgfältig mit feuchtem Schwamm überfahren, dann wieder durch zwanzig Stunden in der Sonne oder in der erhitzten Luft aufgehängt worden, binnen einer Contumaz-Frist, welche mit jener für die Personen vorgeschriebenen von zehn oder zwanzig Tagen übereinstimmt, von vorne an noch ein Mal diesem Verfahren unterworfen, und hierauf nach einer schwachen Benetzung mit heißem Biegeleisen überfahren und abermals durch zwanzig Stunden gelüftet.

Viertens. Pelze, Shawls, mit Gold oder Seide durchwebte oder gestickte und ähnliche kostbare Kleidungsstücke werden mit möglichster Sorgfalt auf die oben sub 3 beschriebene Weise, jedoch ohne Befahren mit Biegeleisen behandelt; dagegen aber ist die ganze Reinigung während der zehn- oder zwanzigtägigen Contumaz-Frist drey Mal zu wiederhohlen.

Fünftens. Aus Leder oder Filz verfertigte Kopf-, Hand- und Fußbekleidungen sollen durch zwanzig Stunden im Freien gelüftet, nöthigen Falls ausgeklopft und ausgebürstet, von den Schweißflecken sorgfältig gereiniget, an der äußern und innern Fläche mit feuchtem Schwamm überfahren, und durch zwanzig Stunden der erhitzten, dann wieder eben so lange der freyen Luft ausgesetzt werden.

Sechstens. Sitz-, Arm-, Fuß- und Wagenpolster, Tisch- und Bodenteppiche gelten für gereiniget, nachdem sie ebenfalls durch zwanzig Stunden gelüftet, von einer Seite auf die andere gewendet, sorgfältig ausgeklopft, nöthigen Falls gebürstet, mit feuchtem Schwamm oder Lappen überfahren, sodann durch zwanzig Stunden der erhitzten, endlich eben so lange wieder der freien Luft Preis gegeben worden.

Siebentens. Alle hölzernen Zimmer- und Kammereinrichtungen sind mit Wasser zu waschen oder mit feuchten Lappen sorgfältig abzuwischen, dann dem Luftzuge im Freien oder im Lüftungs-Magazine auszusetzen; in jedes geschlossene Fach eines Commodkastens, in die zugemachten Truhen, Koffer, Schranken und jedes andere Behältniß soll durch zehn Stunden eine Vorrichtung zur Räucherung mit salpetersauern Dämpfen (§. 85) gestellt, dann jeder dieser Räume geöffnet und durch zwanzig Stunden wieder gelüftet werden.

Achtens. Spiegel, Gemälde, Kupferstiche, Zeichnungen, Landkarten, Noten, Bücher, Brieftaschen, musikalische Instrumente müssen mit trockenen leinenen Lappen oder Gummi-elasticum überfahren, vom Schmutze der Hände und Fliegen sorgfältig gereinigt, die Blasinstrumente mit Wasser rein ausgespühlt, und durch zwanzig Stunden der erhitzten, hierauf eben so lange der freien Luft ausgesetzt werden.

In so fern diese höchst verdächtigen Artikel zum Theil in kürzerer Frist, als die Contumaz-Prüfungszeit für Personen dauert, durch die vorschriftmäßige Reinigung vom Pestverdachte befreit werden können, dürfen sie dennoch die unentbehrlichsten Kleidungsstücke, die Tabakdose oder Pfeife und dergleichen, unter der Bedingung abermaliger Reinigung am Schluße der Contumaz allein ausgenommen, den Eigenthümern vor Verstreichung der für ihre Personen festgesetzten Frist nicht erfolgt werden, weil diese Effecten sonst neuerdings pestverdächtig, deßhalb reinigungsbedürftig würden, bey einem Pestausbruche in der Absonderung nach Umständen sogar vertilgt werden müßten.

§. 95.

Alle unter den höchst verdächtigen, verdächtigen und verdachtlosen Waaren und Effecten nicht namentlich aufgeführten Artikel, sind nach ihrer Aehnlichkeit mit den ausdrücklich genannten zu behandeln.

Im Zweifel darüber, oder über das zu beobachtende Reinigungsverfahren haben die Contumaz-Aemter bei der vorgesetzten Behörde die Entscheidung oder Belehrung einzuholen.

Anfragen im Zweifel über die Pestverdächtigkeit oder Verdachtlosigkeit eines nicht ausdrücklich genannten Artikels, dann über das Reinigungsverfahren.